

**Protokoll über die Vertreterversammlung der KZV Berlin  
am Montag, 18. Juni 2018, 19:00 Uhr  
im Zahnärztheaus, Georg-Wilhelm-Str. 16, 10711 Berlin**

**TOP 1**

**Begrüßung, Feststellung der Anwesenheit, Ehrung Verstorbener**

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung (VV), Herr Koll. H. Schleithoff, eröffnet die Sitzung um 19:15 Uhr und begrüßt die Mitglieder der VV sowie die anwesenden Gäste. Er stellt die satzungsgemäße und fristgerechte Einberufung der VV fest. Er begrüßt insbesondere Herrn Koll. Bender, der als Nachrücker für Frau Koll. Blumenthal-Barby heute zum ersten Mal an der VV teilnimmt.

Herr Koll. H. Schleithoff beauftragt Frau Vehabovic mit der Aufnahme des Protokolls. Es bestehen keine Einwände gegen den digitalen Mitschnitt, welcher den VV-Mitgliedern zum Abhören zur Verfügung steht und gemäß Geschäftsordnung vom 17.10.2011 nach zwei Jahren gelöscht wird.

Frau Koll. Fotiadis-Wentker führt die Rednerliste.

Herr Euwens stellt durch namentlichen Aufruf fest, dass 34 VV-Mitglieder anwesend sind (mitgezählt sind bereits die VV-Mitglieder, die verspätet eingetroffen sind). Damit ist die VV beschlussfähig. Für die heutige Sitzung sind sechs Kolleginnen/Kollegen entschuldigt.

Die VV gedenkt der verstorbenen Kolleginnen und Kollegen Uwe Wagner, Joachim Petrasch, Hans-G. Niechoy, Rosemarie Patschovsky, Horst Hippler, Harald Blass, Felicitas Pustelnik, Lothar Held, Hans-J. Fritsche, Manfred Siegel und Dirk Matussek.

Herr Koll. H. Schleithoff bittet, die Reihenfolge der heutigen Tagesordnung ändern zu dürfen. Grund hierfür ist, dass der Architekt, Herr Draeger, zum „TOP 10 Zahnärztheaus - KZV und ZÄK“ einen kurzen Überblick über den aktuellen Stand geben wird. Und insofern muss Herrn Draeger auch das Rederecht erteilt werden. Er schlägt vor, „TOP 10 Zahnärztheaus - KZV und ZÄK“ nach „TOP 2 Protokoll der VV vom 19.03.2018“ abzuhandeln.

Die VV erhebt keine Einwände.

Neue Reihenfolge der Tagesordnung

TOP 1 Begrüßung, Feststellung der Anwesenheit, Totenehrung	TOP 1 Begrüßung, Feststellung der Anwesenheit, Totenehrung
TOP 2 Protokoll der VV vom 19.03.2018	TOP 2 Protokoll der VV vom 19.03.2018
TOP 3 Bericht des Vorsitzenden der VV	TOP 3 Zahnärztheaus – KZV und ZÄK (Gast: Herr Draeger)
TOP 4 Bericht(e) aus den Ausschüssen	TOP 4 Bericht des Vorsitzenden der VV
TOP 5 Bericht des Vorstandes	TOP 5 Bericht(e) aus den Ausschüssen
TOP 6 Fragestunde	TOP 6 Bericht des Vorstandes
TOP 7 Satzungsänderungen nach Rücksprache mit der Senatsverwaltung	TOP 7 Fragestunde
TOP 8 Verwaltungsrichtlinie „Zahlungsbedingungen für Honorare der KZV Berlin“	TOP 8 Satzungsänderungen nach Rücksprache mit der Senatsverwaltung
TOP 9 Anträge	TOP 9 Verwaltungsrichtlinie „Zahlungsbedingungen für Honorare der KZV Berlin“
Antrag des Herrn Koll. Zemlin vom 24.04.2018 (Anlage 2)	TOP 10 Anträge
TOP 10 Zahnärztheaus – KZV und ZÄK (Gast: Herr Draeger)	Antrag des Herrn Koll. Zemlin vom 24.04.2018 (Anlage 2)
TOP 11 Verschiedenes	TOP 11 Verschiedenes

## TOP 2

### Protokoll der VV vom 19.03.2018

Herr Koll. H. Schleithoff stellt fest, dass gegen das Protokoll der VV vom 19.03.2018 keine Einsprüche vorliegen. Damit ist das Protokoll genehmigt.

## TOP 3

### Zahnärztehaus – KZV Und ZÄK –

Herr Draeger stellt anhand einer Präsentation den derzeitigen Planungsstand vor. Diese Präsentation ist fast identisch mit jener, die er bereits der Delegiertenversammlung (DV) der ZÄK vorgestellt hat. Die KZV Berlin hat Herrn Draeger beauftragt, zu prüfen, ob eine bauliche Erweiterung des Zahnärztehauses überhaupt rechtlich genehmigungsfähig und baulich umsetzbar ist.

Herr Koll. Meyer teilt zunächst mit, dass die KZV Berlin einen räumlichen Eigenbedarf von ca. 400 m<sup>2</sup> plus der entsprechenden Erschließungswege also insgesamt rd. 480 m<sup>2</sup> hat.

Darüber hinaus müssen das Dach des Zahnärztehauses und die Parkpalette saniert werden. Weitere Probleme gibt es mit Fassadenanbindung und der noch vorhandenen Öltanks im Innenhof. Diese müssen entsorgt werden.

Bei einem eventuell gemeinsamen Zahnärztehaus würde es z.B. für die Bereiche gemeinsamer Sitzungssaal, Empfang, EDV Synergieeffekte geben.

Beim Bau eines solchen Projektes wird es stets ein finanzielles Risiko geben. Es muss ein Kredit aufgenommen werden, da die Kosten nicht aus dem Vermögen bezahlt werden können. Bei einer Kreditaufnahme von zehn Mio. über 20 Jahre würden die Zinsen bei ca. 2,5 % liegen. Das bedeutet eine jährliche Zinsbelastung von rd. 250.000 EUR. Dazu würde, evtl. in der gleichen Größenordnung, die Abschreibung kommen, so dass man bei rd. 450.000 EUR jährlichen Kosten liegt. Diese Kosten würden von den Mitgliedern der KZV Berlin zu tragen sein.

Dagegen zu rechnen sind die Mieteinnahmen, die von der Kammer kommen. Bei einem Quadratmeterpreis von 13,00/14,00 EUR liegen diese bei rd. 350.000 EUR.

Inwieweit dies zu einer Erhöhung der Verwaltungskosten führen könnte, kann Herr Koll. Meyer nicht sagen. Die Genehmigung dieses Projekts durch die Aufsicht könnte evtl. ein weiteres Risiko darstellen, die Behörde wird das Vorhaben erst dann genehmigen, wenn eine Baugenehmigung vorliegt. Denn mit der Baugenehmigung könnten zusätzliche Auflagen angezeigt werden, die für die Aufsicht im Vorfeld der Genehmigung eines solchen Projektes von Bedeutung sind.

Die Phase der Genehmigung durch die Aufsicht entspricht ungefähr der Phase vier, damit müsste die KZV nach entsprechenden Schätzungen zunächst rd 500.000 bis 600.000 EUR investieren, bevor überhaupt eine Genehmigung der Aufsicht vorliegt.

Bei einem Projekt dieser Größenordnung müssen sowohl die Architekten- als auch die Bauleistungen, d.h. Hoch- und Innenausbau, ausgeschrieben werden.

Der Vorstand würde auf gar keinen Fall eine Einzelvergabe befürworten, sondern ein solches Projekt nur dann starten, wenn eine Beauftragung eines Generalunternehmers möglich ist. Und zwischen Architekten und Generalunternehmer müsste noch eine zusätzliche Kontrollinstanz etabliert werden.

Die Frage inwieweit das Berliner Vergaberecht die Beauftragung innerhalb einer europaweiten Ausschreibung eines Generalunternehmers (GU) überhaupt zulässt, kann Herr Koll. Meyer zu diesem Zeitpunkt nicht beantworten. Sollte dies nicht möglich sein, wird der Vorstand den Bau dieses Projektes nicht empfehlen, weil eine Einzelvergabe mit erheblichen Risiken verbunden ist.

Der Vorstand hat sich natürlich auch Gedanken darüber gemacht, inwieweit eine Teilüberbauung – über der vierten Etage (Personalabteilung und Finanzbuchhaltung bis zum Fahrstuhl) – möglich ist und ob man die Parkpalette in der bestehenden Form beibehält.

Weiterhin hat der Vorstand den aktuellen Verkehrswert des bestehenden Gebäudes und des Grundstückes ermitteln lassen.

Es liegt ein Angebot mit rd. 19 Mio. und ein Angebot mit 16,5 Mio. vor.

Um das Risiko für die KZV zu minimieren ist auch darüber nachgedacht worden, inwieweit das Grundstück teilbar sein könnte. Dies würde allerdings zu einem Wertverfall führen.

Herr Dr. Uhlich ergänzt, dass der Aufwand bei ca. 480.000 EUR liegen wird. Bei einer Kreditlaufzeit von 20 Jahren und nach heutigem Zinsniveau würden die Zinsen mit ca. 280.000 EUR (2,8 % Zins) und die Tilgung mit ca. 500.000 EUR aufschlagen. Das heißt, die KZV Berlin würde bei vorsichtiger Schätzung pro Jahr ca. 780.000 EUR an Liquidität verlieren, was durch die Mieteinnahmen der ZÄK kompensiert wird.

In der Gewinn- und Verlustrechnung gibt es nur die Abschreibungen. Der Abschreibungszeitraum beträgt 50 Jahre. Daraus ergibt sich eine Summe von ca. 200.000 EUR.

Wenn man von den Zinsen in Höhe von ca. 480.000 EUR die Mieteinnahmen der ZÄK in Höhe von ca. 300.000 EUR gegenrechnet, würde lediglich ein Aufwand von 180.000 EUR jährlich verbleiben.

Durch einen langfristigen Mietvertrag könnte durchaus Liquidität wieder aufgebaut werden, was wiederum zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Senkung des Verwaltungskostenbeitrages führen könnte.

Es wäre allerdings unrealistisch zu sagen, dass man über die Jahrzehnte ohne Erhöhung der Verwaltungskosten auskommen wird.

Aufgrund der Nachfrage von zwei VV-Mitgliedern, welche Kosten bislang entstanden und an den Architekten geflossen sind, erfolgt diese Ergänzung des Geschäftsführers, Herrn Dr. Uhlich vom 27.06.2018.

*Bislang sind 22.460,37 EUR an den Architekten bezahlt worden.*

Nach anregender und zum Teil kontrovers geführter Diskussion liest Herr Koll. H. Schleithoff den Antrag des Vorstandes vor.

**„Der Vorstand wird aufgefordert, die Planungen für die Erweiterung des Zahnärztheuses vorzunehmen und das Genehmigungsverfahren nach § 85 SGB IV einzuleiten.“**

Die Herren Koll. Hessberger und Dohmeier-de Haan tragen ihren Antrag vor:

**Der Vorstand der KZV Berlin wird aufgefordert zu klären, ob die Senatsaufsichtsbehörde einem Neubau „Zahnärztheaus“ mit der ZÄK als Mieter zustimmen wird. Grundlage soll die bisher vorliegende Planung sein.**

Herr Koll. Steiner regt an, den Antrag des Vorstandes um folgenden Satz zu erweitern:

„Davor muss die Aufsichtsbehörde über die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit befragt werden.“

Herr Koll. H. Schleithoff unterbricht die Sitzung um 21:10 Uhr für ca. 10 Minuten.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung liest Herr Koll. Steiner den erweiterten Antrag des Vorstandes vor.

**„Der Vorstand wird aufgefordert, die Planungen für die Erweiterung des Zahnärztheuses vorzunehmen und das Genehmigungsverfahren nach § 85 SGB IV einzuleiten.**

Einfügung: Davor muss die Aufsichtsbehörde über die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit befragt werden.“

Herr Koll. H. Schleithoff stellt fest, dass der neu formulierte Antrag des Vorstandes der weitergehende ist, weil nach der grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit die Planung für die Erweiterung vorgenommen wird. Er bittet, über diesen abzustimmen.

Abstimmung: Bei                    20     Ja-Stimmen  
     10     Nein-Stimmen und  
     4     Enthaltungen  
 ist der Antrag des Vorstandes angenommen.

## TOP 4

### Bericht des Vorsitzenden der VV

Seitens des Vorsitzenden der VV gibt es seit der letzten VV vom 19.03.2018 nichts zu berichten.

## TOP 5

### Bericht(e) aus den Ausschüssen

Der Vorsitzende des Hauptausschusses, Herr Koll. Steiner, und der Vorsitzende des Satzungsausschusses, Herr Koll. Hessberger, haben derzeit nichts zu berichten.

## TOP 6

### Bericht des Vorstandes

Herr Koll. Meyer berichtet über den aktuellen Stand zur **TI/Grundsatzfinanzierungsvereinbarung**.

Die Ärzte und der GKV-Spitzenverband waren sich nach Verhandlungen einig, die Finanzierungspauschalen für den Konnektor im 3. Quartal nicht auf 720,00 EUR zu senken. Gleiches wollten die Ärzte auch für das 4. Quartal erreichen. Dem hatte der GKV-Spitzenverband nicht zugestimmt, so dass das Bundesschiedsamt angerufen wurde. Mit einem Schiedsspruch hatte man nicht vor Ende Juni gerechnet.

Ende Mai ist auf Initiative des Vorsitzenden des Bundesschiedsamtes für die vertragsärztliche Versorgung eine Einigung über die Erstausrüstungspauschalen für das 3. und 4. Quartal erzielt worden.

Die festgelegten Pauschalen für den Konnektor sind nun auf der Basis der für das 2. Quartal geltenden Pauschale jeweils um 10 % gesenkt worden. Damit ergibt sich für das 3. Quartal eine Pauschale von 1.719,00 EUR und für das 4. Quartal von 1.547,00 EUR.

Somit ergibt sich für das 3. Quartal ein Gesamtfinanzierungsbetrag von 3.054,00 EUR und für das 4. Quartal von 2.882,00 EUR.

Aufgrund dieses Ergebnisses des Bundesschiedsamtes hat die KZBV mit dem GKV-Spitzenverband nochmals verhandelt und dasselbe Ergebnis für die Zahnärzte erzielt.

Herr Koll. Meyer ist der Meinung, dass es zu keiner Unterfinanzierung kommen wird.

Aktuell gibt es für die SMC-B zwei Anbieter: Bundesdruckerei und T-Systems. Das Tochterunternehmen der Dt. Apotheker- und Ärztebank medisign hat die Zulassung der gematik für den SMC-B erhalten.

Man warte nun auf die Vorgabe der KZBV für den Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung für medisign. Ein Vorteil von medisign ist die Mindestlaufzeit von zwei Jahren (bei anderen Anbietern fünf Jahre) und die verkürzte Kündigungsfrist nach Ablauf der Mindestlaufzeit von sechs Wochen.

Die Mehrwertsteuer ist im Preis inkludiert. Des Weiteren wird die quartalsweise Abrechnung ermöglicht und für Kunden der Dt. Apotheker- und Ärztebank wird die SMC-B für die ersten drei Monate kostenlos sein.

In Sachen **Haus- und Grundstück** berichtet Herr Koll. Meyer über den vollzogenen Umzug der Abteilung Zulassung in die 4. Etage.

Die Erweiterung der IT-Abteilung wird sich etwas verzögern, da ein Fachexperte für die Elektroplanung gebraucht wird. Diese Fachplanung ist erforderlich, bevor die Umbaumaßnahmen durchgeführt werden können. Nach längerem Suchen ist inzwischen ein Experte für die Elektroplanung gefunden worden. Aufgrund dieser Verzögerung werden die geplanten Baumaßnahmen in der Patientenberatung voraussichtlich erst im nächsten Jahr stattfinden.

Derzeit diskutiert der G-BA bezüglich der **QS/Qualitätsbeurteilungsrichtlinie** die tragenden Gründe. Die rechtlichen Gründe für die Qualitätsbeurteilungsrichtlinie sollen fixiert werden. Ziel der KZBV ist es, diese Qualitätsbeurteilungsrichtlinie bis November dieses Jahres zu beschließen.

Nach Inkrafttreten der ersten Qualitätsbeurteilungsrichtlinie wird es in 2019 erstmalig eine Prüfung für 2018 geben.

Für die KZV Berlin bedeutet dies, dass eine neue Abteilung (QF) installiert werden muss, für die im Haushalt für 2019 eine entsprechende Summe eingestellt wird.

Herr Koll. Husemann übernimmt das Wort und berichtet über die **Vertragsverhandlungen**. In 2017 ist mit der **AOK** ein Ausschöpfungsvertrag abgeschlossen worden. Es hat eine erhebliche Unterschreitung gegeben. Mit der Restzahlung des 2. Quartals – also im September dieses Jahres – wird eine entsprechende Nachberechnung durchgeführt. Das bedeutet, dass pro Punkt 1 Cent mehr bezahlt werden kann. Damit hat es in den Bereichen KCH und PAR/KB im Jahr 2017 eine Steigerung von 3,019 %, im Bereich KFO von 3,08 % und bei IP von 3,019 % gegeben.

Bei den Verträgen für 2018 ist mit der **AOK** der Vertrag bereits Ende 2017 abgeschlossen worden. Mit der **Knappschafft** hat man sich auf die Veränderungsrate von 2,97 % gemäß § 71 SGB V geeinigt.

Mit dem **vdek** hat der Vorstand bereits Ende letzten Jahres die Verhandlungen aufgenommen. Es gab danach noch zwei weitere Termine und diverse Telefonate. Das erste Verhandlungsangebot des vdek lag bei 1,7 %, danach bei 2,15 %; inzwischen liegt es bei 2,7 %. Ein Abschluss konnte noch nicht erzielt werden.

Mit der **BKK** hat man, nachdem zwei Termine abgesagt worden waren, dann doch noch zwei gemeinsame Termine finden können. Auch die BKK hat zunächst 1,7 %, danach 2,15 %, dann 2,5 % angeboten; nun liegt das Angebot bei 2,7 %. Der nächste Verhandlungstermin ist für Ende Juli anberaumt.

Ähnlich verhielt es sich bei der **IKK**. Das erste Verhandlungsangebot lag bei 1,7 %, dann bei 2,15 % und das letzte Angebot liegt nun bei 2,7 %.

Nach einer Entscheidung des Bundesschiedsamtes sind die bisher für Primär- und Ersatzkassen getrennt verhandelten **Bundemantelverträge (BMV-Z) und EKV-Z** zu einem Vertrag zusammengeführt worden. Dieser tritt am 01.07.2018 in Kraft.

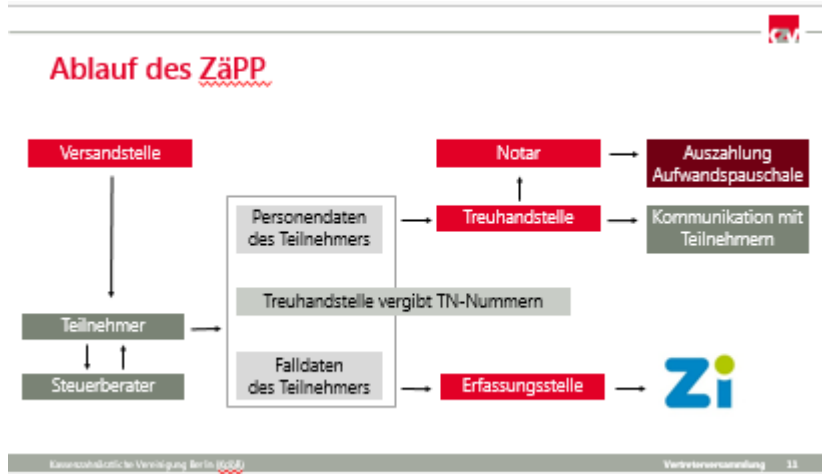
Eine Neuregelung ist, dass das vertragszahnärztliche Gutachterwesen und der MDK als gleichwertige Partner aufgenommen worden sind und dass das vertragszahnärztliche Gutachterwesen mit dem MDK-Verfahren nicht gemischt werden darf.

Die **neuen zahnmedizinischen Pflegeleistungen** nach § 22a SGB V sind nun konkretisiert und treten zum 01.07.2018 in Kraft. Gemäß der Richtlinien gibt es drei neue Abrechnungspositionen: Erhebung eines Mundgesundheitsstatus mit der Bema-Position 174a, Mundgesundheitsaufklärung, Bema-Position 174b. Darüber hinaus gibt es nun die Möglichkeit, bei Patienten mit einem Pflegegrad 2 x im Jahr die Bema-Position 107a Zahnstein abzurechnen.

Herr Koll. Geist stellt fest, dass die Kostenstrukturanalyse der KZBV durch das **Zahnärzte-Praxis-Panel (ZÄPP)** ersetzt wird. Dies stellt eine deutschlandweite Fragebogen-Erhebung zur wirtschaftlichen Situation und zu den Rahmenbedingungen in der vertragszahnärztlichen Versorgung dar.

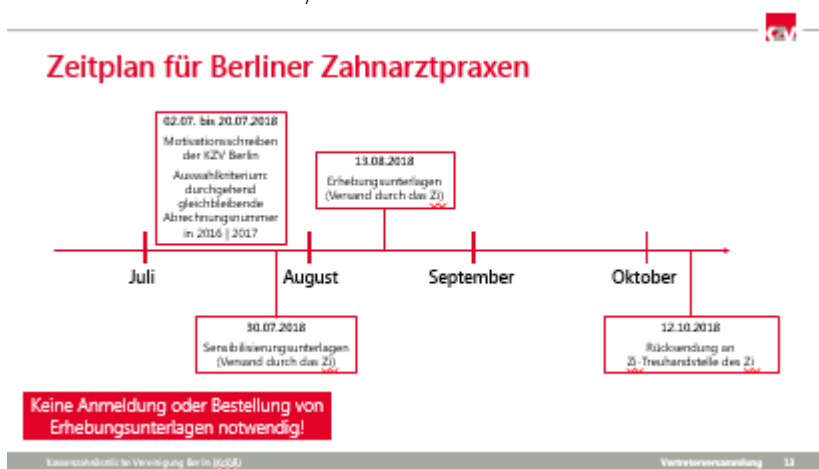
Ziel dieser Erhebung ist es, aussagekräftige wissenschaftliche Datengrundlagen über die Rahmenbedingungen und die wirtschaftliche Entwicklung, insbesondere der Kosten- und Einnahmenstruktur und der Versorgungsstrukturen in den Praxen in Deutschland zu erhalten.

### Ablauf des ZäPP - Folie aus Präsentation



Die Aufwandspauschale beträgt 250,00 EUR pro Einzelpraxis und 350,00 EUR pro BAG – unabhängig wie viele Kollegen in einer BAG zusammengeschlossen sind.

### Zeitplan für Berliner Zahnarztpraxen – Folie aus Präsentation



### Vorteile – Folie aus Präsentation



Herr Koll. Geist weist darauf hin, dass die KZV Baden-Württemberg und die KZV Nordrhein, die bereits im letzten Jahr diese Panelerhebung gestartet haben, überrascht über die positiven Rückläufe waren. Bei Bedarf könnten den Mitgliedern der VV zusätzliche ergänzende Unterlagen per E-Mail zur Verfügung gestellt werden.

Die Veröffentlichung des **Bundesrechnungshofes (BRH)** bezüglich der **Kieferorthopädie** hat zu erheblicher Resonanz in der Presse geführt.

Unter anderem hat der BRH veröffentlicht, dass innerhalb der letzten 10 Jahre sich die Fallkosten für Kieferorthopäde ungefähr verdoppelt hätten und die entsprechende Evidenz nicht erkennbar sei.

Da die in der KZV Berlin vorliegenden Zahlen mit den Zahlen des BRH überhaupt nicht übereinstimmen, hat der BRH auf Nachfrage seitens der KZV Berlin mitgeteilt, dass die Zahlen aus den offiziellen Statistiken des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) hervorgehen (KJ 1 und KG 3).

Aber auch hier konnte keine Übereinstimmung der Zahlen festgestellt werden. Im Moment befindet sich die KZV in Gesprächen mit dem BMG.

Der BRH stellte gegenüber der KZV Berlin fest, dass vor allem die fehlende Versorgungsforschung im Bereich der Kieferorthopädie bemängelt wird; die genannten Zahlen wurden eher als nebensächlich betrachtet.

## TOP 7

### Fragestunde

Herr Koll. Gneist weist darauf hin, dass bezüglich der Wahlauswertung „KZV-Wahlen 2016“ er und Herr Koll. Dohmeier-de Haan sich an den Berliner Datenschutzbeauftragten und an die Senatsverwaltung gewandt hatten. Am 19.04.2018 hat er den Vorstand um Zusendung des Antwortschreibens der Senatsverwaltung gebeten. Ein paar Tage später hat er die Mitteilung erhalten, dass der KZV Berlin eine Stellungnahme der Aufsichtsbehörde nicht vorliegt. Die Senatsverwaltung hat aber diese am 10.04.2018 der KZV zugeschickt. Er fragt, ob das Schreiben inzwischen angekommen ist und da die Senatsverwaltung Konsequenzen fordert, welche Konsequenzen seitens der KZV Berlin in dieser Sache getroffen worden sind.

Herr Koll. Geist weist auf die Homepage der IUZB hin, auf der das Schreiben der Senatsverwaltung bereits veröffentlicht war und immer noch ist. Aufgrund dessen hat er es für nicht mehr nötig erachtet, Herrn Gneist das Schreiben zuzuschicken. Das Schreiben der Senatsverwaltung ist zwar handschriftlich mit 10.04.2018 datiert ist aber am 02.05.2018 (Eingangsstempel der KZV Berlin) in der KZV Berlin eingegangen, was bedeutet, dass das Schreiben erst nach der Anfrage des Herrn Koll. Gneist eingegangen ist. Wahlauswertungen werden von Seiten der KZV Berlin entsprechend § 23 der Wahlordnung nicht mehr durchgeführt.

Herr Koll. Hessberger bezieht sich auf seine schriftlich eingereichten Fragen, die zum Teil mit der heute vorliegenden Tischvorlage erledigt sind. In seinem Fragekatalog ist die Frage nach der KZV-Häufigkeitsstatistiken – 100-Fall-Statistik – aus den letzten Jahren noch nicht beantwortet. Seine Frage zielte auf die KFO-Begleitleistungen. Weiterhin hat er nach den durchschnittlichen Fallzahlen pro Behandler in den jeweiligen Bereichen gefragt, auch diese Antwort steht noch aus.

Herr Koll. Geist führt aus, dass es für den Bereich KFO keine 100-Fall-Statistik oder Häufigkeitsstatistik gibt. Bei den durchschnittlichen Fallzahlen pro Behandler ist festzustellen, dass die KZV keine Statistik pro Behandler führt. Es müsste eine komplett neue Statistik erstellt werden. Es wird eine Statistik pro Praxis geführt, die gern zur Verfügung gestellt werden kann, jedoch nicht für den KFO-Bereich.



Herr Koll. Steiner bezieht sich auf die Zahlen auf der Folie der Präsentation, auf der für den vdek für die Jahre 2012 bis 2017 unter anderem Versicherten- und Bevölkerungszahlen aufgeführt sind. In 2016 gibt es rd. 1.590 Mio. Versicherte und in 2017 sind es schon rd. 1.681 Mio. Die Bevölkerung hat sich im gleichen Zeitraum lediglich um rd. 12.000 vermehrt. Er fragt, wie diese Diskrepanz zustande kommt.

Herr Koll. Husemann antwortet, dass ein Grund z.B. die Fusionierung von Barmer mit der Dt. BKK sein könnte. Dazu kommt, dass die TK und die Barmer aktive Mitgliederakquise betreiben. Zum Teil wechseln die Versicherten die Krankenkassen. Eine Rolle spielen könnte auch, dass in Berlin die Privatversicherten um fast 2 % zu Lasten der GKV-Patienten zurückgegangen sind.

## TOP 8

### **Änderung(en) der Satzung nach Rücksprache mit der Senatsverwaltung**

Herr Koll. H. Schleithoff bittet Frau Hirsch vorzutragen.

Frau Hirsch erinnert an den in der letzten VV am 19.03.2018 diskutierten 8. Nachtrag zur Satzung. Die beschlossenen Satzungsänderungen sind der Senatsverwaltung zur Prüfung und ggf. zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der vom Satzungsausschuss umformulierte „§ 3 Rechte und Pflichten“ ist von der VV nicht beschlossen worden, da keine Zweidrittelmehrheit erzielt werden konnte. Hintergrund der geplanten Änderung war, dass im § 3 auch die anderen Teilnehmer an der vertragszahnärztlichen Versorgung aufgenommen werden sollten. Die Aufnahme von MVZ, BAG usw., die an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmen und in Prüfverfahren eingebunden werden müssen, haben genauso die Pflicht, sich an den Verfahren zu beteiligen. In Absatz 1 des § 3 sollen die Mitgliederrechte und –pflichten, in den weiteren Absätzen die Rechte und Pflichten von Mitgliedern und anderen Teilnehmern geregelt werden. Die Senatsverwaltung ist nach der VV um Mitteilung gebeten worden, ob gegen diese Änderungen bzw. Ergänzungen Bedenken bestehen. Die Senatsverwaltung hat zu der Anfrage des § 3 Stellung genommen. Diese liegt den Mitgliedern heute als Tischvorlage vor.

Des Weiteren hat sie keine Bedenken, diese Erweiterung vorzunehmen, weil die ermächtigten Zahnärzte und zahnärztliche Einrichtungen per Gesetz eingebunden sind. Insofern muss eine entsprechende Regelung getroffen werden. Weiterhin hat sie festgestellt, da es sich hierbei um eine gesetzliche Regelung handelt und es einer Zweidrittelmehrheit nicht bedurft hätte.

Bemängelt hat die Senatsverwaltung bei der vorgelegten Satzung bzw. den Änderungen „§ 19 Inkrafttreten“; im Übrigen gab es inhaltlich keine weiteren Beanstandungen.

In § 19 Absatz 2 steht derzeit, „Satzungsänderungen treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft, ...“

Die VV muss also den Wortlaut des § 19 ändern. Daneben soll die VV über die gesamten Satzungsänderungen einen Beschluss zum Inkrafttreten fassen.

Herr Koll. H. Schleithoff dankt Frau Hirsch für Ihre Arbeit und das Vortragen. Er bittet die VV, nunmehr über „§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie anderer Teilnehmer an der vertragszahnärztlichen Versorgung“ in der vorliegenden Version abzustimmen.

<b>Abstimmung über § 3:</b> Bei	21	Ja-Stimmen
	2	Nein-Stimmen und
	5	Enthaltungen

ist § 3 der Satzung angenommen.



Herr Koll. H. Schleithoff bittet um Abstimmung des § 19 Inkrafttreten Absatz 2. Der neue Wortlaut lautet:  
 „Weitere zukünftige Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft, sofern nicht die jeweilige Satzungsänderung den Tag des Inkrafttretens abweichend bestimmt.“

Abstimmung über § 19 Absatz 2:

§ 19 Absatz 2 wird einstimmig beschlossen.

Abschließend liest Herr Koll. Schleithoff den Beschluss zum Inkrafttreten vor:

Die VV beschließt, dass die am 19.03.2018 und am 18.06.2018 beschlossenen Satzungsänderungen gemäß § 19 Absatz 2 der Satzung am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft treten.

Abstimmung:	Bei	21	Ja-Stimmen
		2	Nein-Stimmen und
		5	Enthaltungen

ist das Inkrafttreten der Satzungsänderungen am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt von Berlin beschlossen.

## TOP 9

### Verwaltungsrichtlinie „Zahlungsbedingungen für Honorare der KZV Berlin“

Herr Dr. Uhlich weist darauf hin, dass überwiegend redaktionelle Änderungen vorgenommen worden sind.

**§ 2 Auskünfte und Unterlagen** ist neu eingefügt worden; analog der Satzungsänderungen zu § 3 ist hier Folgendes festgehalten,

„Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, der KZV Berlin alle Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Honorarzahlung erforderlich sind. Folgende Unterlagen sind vor Aufnahme der Tätigkeit bei der KZV Berlin einzureichen:

- rechtsverbindliche Anweisung der Bankverbindung
- ggfls. Gesellschaftsvertrag, Vertretungsbefugnis, Handelsregisterauszug
- ladungsfähige Anschrift sämtlicher Gesellschafter bei Personengesellschaften

Ebenfalls neu ist **§ 5 Verrechnung, Aufrechnung, Abtretung, Pfändung, Einbehalte von Forderungen**

Hier hat es bislang keine klare Rechtsgrundlage gegeben, so dass in Absatz 1 Folgendes eingefügt wurde:

„Dies gilt auch für Honorarkürzungen von Gesellschaftern und angestellten Zahnärzten gemäß § 95 d SGB V sowie für Verpflichtungen, die der Anspruchsberechtigte für seine Gesellschafter bzw. Angestellten übernommen hat.“

Nach kurzer Diskussion liest Herr Koll. H. Schleithoff den Beschluss vor:

Die VV möge beschließen:

„Die Verwaltungsrichtlinie „Zahlungsbedingungen für Honorare“ in der Entwurfsfassung vom 27.03.2018 tritt zum 01.07.2018 in Kraft.“

Abstimmung:	Bei	28	Ja-Stimmen
			Keinen Nein-Stimmen und
		1	Enthaltung

ist die Verwaltungsrichtlinie „Zahlungsbedingungen für Honorare der KZV Berlin beschlossen.

## TOP 10 Anträge

Antrag des Herrn Koll. Zemlin vom 24.04.2018:

1. Die mit der Anbindung TI befassten Unternehmen (Leistungserbringer) werden vom Auftraggeber (Bundesministerium/Gesetzgeber) mit der Umsetzung beauftragt, wozu diese mit den jeweiligen ZA-Praxen Terminabsprachen für die Ausführung durchführen sollen.
2. Der Auftraggeber zahlt die Kosten für die Anbindung direkt an den Leistungserbringer nach erfolgreicher TI-Anbindung und Gegenzeichnung durch die Praxisinhaber, d.h. keine Zwischenfinanzierung durch die ZAP!!!
3. Die ZAP, welche bereits eine TI-Anbindung durchgeführt haben, erhalten den finanziellen Ausgleich für tatsächlich entstandene Kostendifferenzen.
4. Diejenigen ZAP, welche nicht an der TI-Anbindung teilnehmen, erhalten ihr Honorar ungekürzt weiterhin.
5. Der Grundsatzfinanzierungsvereinbarung wird widersprochen.  
Nach Abstimmung – Weiterleitung an die KZBV und an die KZVen der übrigen Bundesländer.


Nach angeregter Diskussion stellt Herr Koll. Zemlin seinen Antrag zurück. Er wird sich mit Herrn Koll. Steiner in Verbindung setzen und einen neuen Antrag formulieren und in die kommende VV im September einbringen.

## TOP 11 Verschiedenes

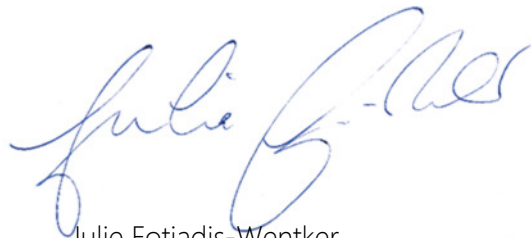
Nachdem keine weiteren Wortmeldungen angezeigt werden, weist Herr Koll. H. Schleithoff auf die kommende VV im September hin. Er schließt die Sitzung um ca. 23:05 Uhr.

Berlin, 29.06.2018/Veh

03.07.18/04.07.18



Dr. Heinrich Schleithoff  
Vorsitzender der VV der KZV Berlin



Julie Fotiadis-Wentker  
stv. Vorsitzende der VV der KZV Berlin